

Kapitel 92

Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente

Allgemeines

Dieses Kapitel umfasst:

- A) In den Nrn. 9201 bis 9208: Musikinstrumente.
- B) In der Nr. 9209: Teile und Zubehör dieser Instrumente.

Gewisse Musikinstrumente (Klaviere, Gitarren, usw.) können elektrische Vorrichtungen zur Abnahme und Verstärkung des Tons aufweisen. Sie bleiben trotzdem in den entsprechenden Nummern eingereiht, sofern es sich um Instrumente handelt, welche ohne diese Vorrichtungen wie die gleichartigen, klassischen Instrumente verwendet werden können. Die Vorrichtungen zur Abnahme und Verstärkung des Tons, mit den Instrumenten zur Abfertigung gestellt - andere als solche, die in die Instrumente oder mit diesen in das gleiche Gehäuse eingebaut sind - oder separat gestellt, werden stets nach eigener Beschaffenheit eingereiht (Nr. 8518).

Dagegen gehören zu Nr. 9207 Instrumente (andere als selbsttätige Klaviere der Nr. 9201), deren Funktionieren auf einem elektrischen oder elektronischen Vorgang beruht und die ohne den elektrischen oder elektronischen Teil nicht verwendet werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei den elektrostatischen, elektronischen oder ähnlichen Gitarren, Orgeln, Klavieren, Akkordeons, Glockenspielen (siehe die entsprechenden Erläuterungen).

Die Musikinstrumente und Geräte dieses Kapitels können aus beliebigen Stoffen, einschliesslich Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Edelsteine oder synthetische Steine bestehen.

Bogen und Plektren für Saiteninstrumente der Nr. 9202, sowie Schlegel und dergleichen für Schlaginstrumente der Nr. 9206 sind gemäss Anmerkung 2 zum Kapitel 92 wie die Instrumente, für die sie bestimmt sind, einzureihen und nicht der Nr. 9209 zuzuweisen, wenn sie mit diesen Instrumenten in übereinstimmender Anzahl zur Abfertigung gestellt werden. Hingegen bleiben gelochte Karten, Scheiben und Walzen in der Nr. 9209 eingereiht, auch wenn sie mit den Instrumenten und Geräten, für welche sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden.

Neben den in den Erläuterungen zu den einzelnen Nummern erwähnten Ausnahmen gehören nicht zu diesem Kapitel:

- a) *Elektronische Musikmodule (Nr. 8543).*
- b) *Musikinstrumente und andere Geräte, die sich aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit, ihrer verhältnismässig einfachen Machart, ihrer mangelhaften Tonqualität oder aufgrund anderer Merkmale zweifelsfrei als Spielzeug kennzeichnen, wie dies z.B. bei gewissen Mundharmonikas, Geigen, Akkordeons, Trompeten, Trommeln und Musikdosen der Fall ist (Kap. 95).*
- c) *Musikinstrumente, die entweder Sammlungsstücke der Nr. 9705 (z.B. Instrumente von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert) oder mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten sind (Nr. 9706).*

9201. Klaviere, auch selbsttätige; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur

Zu dieser Nummer gehören:

- 1) Klaviere mit Klaviatur und Saiten, die durch Anschlagen zum Klingen gebracht werden. Sie gehören auch dann hierher, wenn sie mit einfachen elektrischen Vorrichtungen zur Abnahme und Verstärkung des Tons ausgestattet sind. Man unterscheidet:

- a) aufrecht stehende Klaviere, d.h. Klaviere mit aufrechtem Rahmen, auf dem die Saiten senkrecht oder - bei den kreuzsaitigen Klavieren - mehr oder weniger schräg gespannt sind.
- b) Flügel (Konzertflügel, Kleinflügel, mittlere Flügel, Stutzflügel) bei welchen die Saiten in ihrer ganzen Länge waagrecht in einem flügel förmigen Gehäuse gespannt sind.

Zu diesen Klavieren gehören auch die sog. selbsttätigen Klaviere, auch ohne Klaviatur, die mit gelochten Papier- oder Kartonstreifen ausgestattet, mechanisch, pneumatisch oder elektrisch betrieben werden.

Hingegen gehören elektronische Klaviere sowie elektronische Musikinstrumente, die an Klavieren angebracht werden können, um das Klavierspiel durch Klangeffekte anderer Instrumente zu ergänzen, zu Nr. 9207 (siehe die Erläuterungen zum Kapitel, Allgemeines).

- 2) Andere Saiteninstrumente mit Klaviatur, wie Cembali, Spinette und Clavichordes.

9201.10/20 Zu diesen Unternummern gehören ebenfalls die sog. selbsttätigen Klaviere.

9202. Andere Saiteninstrumente (z.B. Gitarren, Geigen, Harfen)

Zu dieser Nummer gehören:

- A) Streichinstrumente.

Es sind dies hauptsächlich Geigen, Violinen und Bratschen (etwas grösser als die Geigen), Celli und Bassgeigen, Kontrabässe, usw.

- B) Andere Saiteninstrumente.

Zu dieser Gruppe gehören insbesondere:

- 1) Zupfinstrumente, bei denen die Schwingungen der Saiten durch ein kurzes Abziehen der Saiten aus ihrer geraden Richtung mit den Fingern oder mit Hilfe eines kleinen, spitzauslaufenden Stückes (Plektron) aus Holz, Elfenbein, Schildpatt, Celluloid usw. erzeugt werden. Von ihnen sind zu nennen:
 - a) Mandolinen (neapolitanische Mandolinen von sehr bauchiger Form, flache Mandolinen, Mandolen, usw.).
 - b) Gitarren.
 - c) Lauten, eine Art Mandolinen.
 - d) Banjos, Instrumente mit langem Griffbrett, deren flacher, runder Kasten mit einem Trommelfell bespannt ist.
 - e) Ukulelen, kleine Gitarren mit dickem Griff.
 - f) Zithern, Instrumente, die aus einem flachen, etwa trapezförmigen Kasten bestehen, über den zahlreiche, im Allgemeinen aus Metall bestehende Saiten gespannt sind.
 - g) Balalaikas.
 - h) Harfen, Instrumente von dreieckiger Form mit ungleich langen Saiten, die mit der Hand gezupft werden.
- 2) Andere Instrumente, wie:
 - a) Äolsharfen, Instrumente für den Garten, die aus einer Anzahl von Saiten bestehen, die über einen Klangkasten gespannt sind und, durch die Luft bewegt, die Töne eines reinen Akkordes erklingen lassen.

- b) Cymbal, ein Instrument, das aus einem Rahmen besteht, über den Stahlsaiten gespannt sind, die mit einem Klöppel angeschlagen werden. Es wird in Zigeunerorchestern verwendet.

In gewissen Instrumenten, insbesondere Gitarren, kann der Ton elektrisch verstärkt werden, ohne dass diese Instrumente deswegen aus dieser Nummer ausscheiden (siehe die Erläuterungen zum Kapitel, Allgemeines). Elektronische Instrumente, wie z.B. Gitarren ohne Resonanzkörper, gehören jedoch zu Nr. 9207.

9205. Blasinstrumente (z.B. Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln

In diese Nummer gehören Blasinstrumente, mit Ausnahme gewisser unter Nr. 9208 erwähnten Instrumenten (z.B. Orchestrien, Drehorgeln und Instrumente zu Ruf- und Signalzwecken), die in gewisser Masse ebenfalls als Blasinstrumente angesehen werden können.

Diese Nummer umfasst:

A) Blechblasinstrumente.

Die Bezeichnung "Blechblasinstrumente" bezieht sich auf das Register dieser Instrumente innerhalb eines Orchesters und nicht auf ihre stoffliche Zusammensetzung. Diese Gruppe umfasst im Allgemeinen Instrumente aus Metall (Messing, Neusilber, Silber, usw.), die mit trichterförmigem Mundstück und meistens mit Ventilen ausgerüstet sind und eine mehr oder weniger gewundene Form, die in einen Schalltrichter ausläuft, aufweisen. Es sind dies insbesondere Ventilkornette, Trompeten (einfache Trompeten, Konzerttrompeten, usw.), Clairons, Flügelhörner, Tenorhörner, Althörner, Basstuben, Helikons, Kontrabasstuben (Sousaphone), Posaunen (Ventil- oder Zugposaunen), Hörner (Ventilhörner, Althörner, usw.), Jagdhörner.

B) Andere Blasinstrumente.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Pfeifenorgeln mit Klaviatur, von der Art der Kirchenorgeln. Bei diesen Blasinstrumenten erfolgt die Übertragung der Bewegung der Tasten an die Pfeifen elektrisch, elektropneumatisch oder mechanisch.

Orgelsockel sowie Orgelverkleidungen, die auch zur Verzierung der Orgel dienen, gehören ebenfalls hierher, wenn sie zusammen mit den Orgeln, zu denen sie gehören, zur Abfertigung gestellt werden; gesondert gestellt gehören sie zu Nr. 9209.

Nicht hierher gehören Orchestrien, Drehorgeln und ähnliche Instrumente mit Pfeifen, aber ohne Klaviatur, die automatisch oder mit einer Handkurbel betrieben werden (Nr. 9208). Die so genannten elektronischen Orgeln und ähnliche Instrumente gehören zu Nr. 9207.

- 2) Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und frei schwingenden Metallzungen, aber ohne Pfeifen.
- 3) Akkordeons und ähnliche Instrumente, Konzertinas und Bandoneons, Akkordeons mit Pedalbalg.

Elektronische Akkordeons gehören zu Nr. 9207 (siehe die entsprechenden Erläuterungen und die Allgemeinen Bestimmungen dieses Kapitels).

- 4) Mundharmonikas.
- 5) Instrumente, die im Wesentlichen aus einer mit Tonlöchern versehenen Röhre (aus Metall, Holz oder Rohr, Kunststoff, Hartkautschuk, Glas, usw.) bestehen, auf der sich fast immer Klappen, Ringe usw. befinden. Sie können mit oder ohne

Rohrblatt gespielt werden. Es sind dies Flöten, Querpfeifen, Flageolette, Oboen, Klarinetten, Englischhörner, Fagotte, Saxophone, Sarrusophone, usw.

Zu dieser Gruppe zählen auch die Okarinen, eiförmige Instrumente aus Metall oder Ton mit flötenähnlichem Klang, sowie Ziehpfefen (aus Metall oder Hartkautschuk).

- 6) Andere Blasinstrumente wie Dudelsäcke und andere Sackpfeifen, die aus einem aus Haut oder Tierblase hergestellten Windsack bestehen, an dem je nach Art des Instrumentes drei bis fünf Pfeifen verschiedener Grösse angebracht sind. Einige der Pfeifen geben einen ständigen und unveränderlichen Ton, während die andern Pfeifen, die Tonlöcher und Rohrblätter haben, das Spielen von verschiedenen Melodien ermöglichen.

9206. Schlaginstrumente (z.B. Trommeln, Pauken, Xylophone, Becken, Kastagnetten, Maracas)

Schlaginstrumente sind Instrumente, die mit einem Gegenstand gleicher Art, einem Schlegel oder dergleichen oder mit blosser Hand geschlagen werden. Diese Instrumente werden auch als Schlagzeuge bezeichnet.

Es sind dies hauptsächlich:

A) Instrumente mit Membranen, wie:

- 1) Tambourine.
- 2) Trommeln aller Art (kleine, grosse, usw.), die aus zylindrischen Holz- oder Metallkörpern bestehen, die auf beiden Seiten mit Pergamentleder überzogen sind und mit einem oder zwei Holzstöcken oder einem lederüberzogenen Holzschlegel geschlagen werden.
- 3) Kesselpauken, halbkugelige Kupferkessel, die im Allgemeinen auf den Boden gestellt werden und von verschiedener Grösse sind. Sie sind mit gegerbtem, gestimmtem Leder bespannt und werden mit einem Schlegel oder mit Stöcken geschlagen.
- 4) Baskische Trommeln (oder Schellentrommeln), die aus einem mit Trommelfell überzogenen kleinen Reifen bestehen, an dem Schellen oder Kupferplättchen befestigt sind, die durch Schütteln und Schlagen des Instrumentes - mit der flachen Hand, mit den Fingerspitzen oder auch mit der Faust oder dem Ellenbogen - zum Erklingen gebracht werden.
- 5) Tam-Tams

B) Andere Schlaginstrumente, wie:

- 1) Becken, eine Art runder Teller, die im Allgemeinen durch Gegeneinanderschlagen oder Aneinanderreiben oder auch durch Anschlagen eines der beiden mit einem Klöppel zum Schwingen gebracht werden.
- 2) Gongs (Chinagongs usw.), die aus einer Metallplatte bestehen, auf die im Allgemeinen mit einem starken, mit Leder- oder Filzkopf versehenen Schlegel geschlagen wird.
- 3) Triangel, zu gleichseitigen Dreiecken gebogene Stahlstäbe, die durch Anschlagen mit einem Eisenstab zum Schwingen gebracht werden.
- 4) Schellenbäume mit Schellen und Glocken, die durch Rütteln der Tragstange, an der sie befestigt sind, zum Erklingen gebracht werden.
- 5) Kastagnetten, Instrumente aus zwei kleinen konkaven, muschelförmigen Stückchen Holz, Bein oder Elfenbein, die an den Fingern oder an einem Griff oder Stiel befestigt werden und die durch Aneinanderstossen zum Erklingen gebracht werden.

- 6) Xylophone, die aus ungleich langen Holzstäben oder -plättchen bestehen, welche auf zwei Unterlagen ruhen und mit zwei Klöppeln geschlagen werden.
- 7) Metallophone, eine Art Xylophone, bei denen die Holzstäbe durch Metallstäbe aus Stahl oder Duraluminium ersetzt sind (die Xylophone und Metallophone haben oft unter dem die Stäbe tragenden Tisch Resonanzrohre aus Metall). Hierher gehören auch ähnliche Instrumente mit Glasstäben.
- 8) Celesten und dergleichen, die als Schlaginstrumente anstelle von Glockenspielen der klassischen Art verwendet werden. Sie sehen wie kleine Klaviere mit Pedalen und Dämpfern aus und haben als Klangkörper dicke Platten aus Spezialstahl, die durch Anschlagen mechanischer Hämmer, die durch die Tasten einer Klaviatur bewegt werden, zum Schwingen gebracht werden.
- 9) Glocken und Glockenspiele, sowie Rohrglockenspiele (eine Anzahl Rohre, die an einem Rahmen hängen und mit der Hand oder einem Hammer geschlagen werden).
- 10) Maracas und ähnliche Instrumente in Form von hohlen Kugeln oder Rohren, die durch Schütteln zum Erklingen gebracht werden.
- 11) Claves, bestehend aus zwei Stäbchen aus Hartholz.
- 12) Flexatone, bestehend aus einer Metallplatte, einem Griff und zwei Holzkugeln, die jeweils seitlich an der Platte angebracht sind und die Platte beim Schütteln zum Schwingen bringen, wobei die Tonhöhe durch Biegen der Platte mit dem Daumen geregelt wird.

Einige der vorstehend aufgeführten Instrumente werden gelegentlich so miteinander verbunden, dass der Spieler gleichzeitig auf mehreren Instrumenten spielen kann. In Jazz-Orchestern wird auf diese Weise die grosse Trommel, die in diesem Fall mit einem durch Fusspedal betätigten Klöppel geschlagen wird, insbesondere mit Becken, Gong und hölzernen Resonanzkasten, an dem Glocken angebracht sind oder der als Xylophon dient, usw. versehen.

Glockenspiele für öffentliche Gebäude, die Melodien spielen können, gehören ebenfalls hierher.

Elektronische Schlaginstrumente gehören zu Nr. 9207.

Ebenfalls gehören nicht hierher:

- a) *Glocken, Klingeln, Schellen, Tisch- oder Hausgongs und Türglockenspiele, die keine Musikinstrumente im Sinne dieser Nummer sind (Nr. 8306 oder 8531).*
- b) *Glockenspiele und andere Klangkörper für Uhrmacherwaren (Nr. 9114).*

9207. Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z.B. Orgeln, Gitarren, Akkordeons)

Hierher gehören Musikinstrumente, in denen der Klang elektrisch oder elektronisch erzeugt oder verstärkt wird und die deshalb, obwohl ihre schwingenden Teile schwache Töne hervorbringen können, ohne den elektrischen oder elektronischen Teil unter normalen akustischen Bedingungen nicht gespielt werden können. Dadurch unterscheiden sie sich von gewissen anderen Instrumenten (z.B. Klavieren, Akkordeons, Gitarren), die, obwohl sie mit einer elektrischen Vorrichtung zur Abnahme und Verstärkung des Tons ausgestattet werden können, dennoch unabhängige Instrumente sind, die ohne diese Vorrichtung bei gleichen Bedingungen wie ähnliche Instrumente klassischer Art gespielt werden können. Selbsttätige Klaviere der Nr. 9201 sind, auch wenn sie elektrisch betätigt werden, in jedem Fall hier ausgenommen.

Die zu dieser Gruppe gehörenden Instrumente verwenden im Allgemeinen:

- A) Elektromagnetische Tonerzeuger.

Bei einem der auf diesem Prinzip beruhenden Systeme besitzt der Tonerzeuger eine Antriebswelle, die biegsam an einem Synchronmotor gekoppelt ist, der sie mit konstanter Geschwindigkeit bewegt. Entlang der Antriebswelle sind paarweise Getrieberäder von verschiedenem Durchmesser angebracht. Jedes Getrieberad treibt Zahnräder, sog. Tonräder, an. Wenn das Instrument an den Strom angeschlossen und der Synchronmotor in Gang ist, drehen sich die Tonräder mit verschiedener, den verschiedenen Durchmessern der Getrieberäder entsprechender Geschwindigkeit. In unmittelbarer Nähe jedes Tonrades befindet sich ein Dauermagnet, der an einem Ende eine Spule trägt. Wenn sich die Räder drehen, laufen die auf dem Aussenrand der Tonräder in regelmässigen Abständen angebrachten Zähne unter dem Pol des entsprechenden Magneten durch und ändern dessen Kraftfeld, was kleine Stromschwankungen in der Spule erzeugt. Diese Ströme von bekannter Frequenz werden elektrisch verstärkt und auf Lautsprecher übertragen.

Auf diesem Prinzip beruhen insbesondere Instrumente von der Art der Orgeln.

Bei einem anderen System bewegt sich eine freischwingende Zunge (von der Art der Zungen eines Harmoniums) vor einem der Pole eines Dauermagneten. Die Schwingungen der Zunge erzeugen Änderungen des magnetischen Kraftfeldes. In einer um den Magnet gewickelten Spule wird dadurch Strom erzeugt, der elektrisch verstärkt und auf einen Lautsprecher übertragen wird.

- B) Elektrostatische Tonerzeuger, bei denen man mehrere Arten unterscheidet:
- 1) Tonerzeuger mit Saitenanschlag. Sie beruhen auf dem Prinzip, dass die Schwingungen einer durch einen Hammer angeschlagenen, unter elektrischem Strom stehenden Saite Schwankungen zwischen der Kapazität der Saite und der Kapazität der in ihrer Nähe befestigten Metallteile (Nägel mit runden Köpfen) erzeugen. Diese Schwankungen der Kapazität entsprechen genau den Schwingungen der Saite, so dass sie, verstärkt, diese Schwingungen getreu wiedergeben.
 - 2) Tonerzeuger mit freischwingenden Zungen, bei denen die Saiten durch unter Strom stehende Zungen ersetzt sind.
 - 3) Tonerzeuger mit Regelkondensatoren, die, motorbetrieben, sich mit konstanter Geschwindigkeit drehen.
- C) Tonerzeuger mit oszillierenden elektronischen Röhren, einschliesslich oszillierenden Gasentladungslampen.
- D) Tonerzeuger mit Fotozelle, in denen ein Lichtstrahl, der durch eine mit Löchern versehene Scheibe dringt, auf eine Fotozelle geworfen wird. Bei sorgfältiger Berechnung der Anzahl der Öffnungen der Schirmscheibe erzielt man eine entsprechende Anzahl von Stromänderungen, die, verstärkt, den gewünschten Ton ergeben.

Gewisse Instrumente dieser Nummer, die, je nach Fall, elektromagnetische, elektrostatische, elektronische, radioelektrische, fotoelektrische Klaviere, Orgeln, Akkordeons, Glockenspiele usw. heissen - aber fast immer mit dem Namen der eingetragenen Schutzmarke bezeichnet werden - ermöglichen, durch einfachen Registerwechsel, das Spielen von fast allen Musikinstrumenten mit sehr getreuer Klangwiedergabe. Sie werden Monophone genannt, wenn sie nur eine Folge von Einzeltönen hervorbringen, oder Polyphone, wenn sie gleichzeitig mehrere Töne erzeugen (dies ist bei den Orgeln dieser Art der Fall).

Gewisse Instrumente können übrigens für sich allein gespielt oder mit einem klassischen Klavier verbunden werden. Der Spieler betätigt dann mit der rechten Hand das Instrument, während er die Begleitung mit der linken Hand auf dem Klavier spielt. Derartige Instrumente gehören auch dann hierher, wenn sie mit dem Klavier zur Abfertigung gestellt werden.

Obwohl die elektrische oder elektronische Apparatur, insbesondere die Verstärker- und Lautsprechervorrichtung, im Allgemeinen zum normalen Betrieb der Instrumente dieser Nummer erforderlich ist, ist sie in allen Fällen, in denen sie nicht eine Konstruktionseinheit

mit dem Instrument bildet, nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren (Kap. 85). Ist dagegen diese Apparatur in die Instrumente, für die sie bestimmt ist, oder mit diesen in das gleiche Gehäuse eingebaut, so wird sie wie das Instrument tarifiert, auch wenn sie zur Erleichterung des Versandes getrennt verpackt ist.

Uhren von der Art der Wanduhren mit Stundenzifferblatt, die als Teile der Anlage mancher elektronischer Glockenspiele das selbsttätige Schlagen der Stunden, halben Stunden usw. ermöglichen, gehören zu Kapitel 91.

9208. Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende Vögel, singende Sägen und andere Musikinstrumente, in anderen Nummern dieses Kapitels nicht erfasst; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken

A. Musikinstrumente, in einer anderen Nummer dieses Kapitels nicht erfasst

Es können insbesondere genannt werden:

- 1) Spieldosen. Damit werden kleine Mechanismen bezeichnet, die selbsttätig Melodien spielen und in Kästchen, Dosen oder anderen Behältnissen eingebaut sind. Sie bestehen im Wesentlichen aus einer mit Stiften (oder Spitzen) besetzten Walze. Diese Stifte entsprechen den Noten der zu spielenden Melodien und betätigen eine Klaviatur, die aus einer Art Stahlkamm mit schwingenden Zungen besteht und auf die Tonhöhe der den Stiften entsprechenden Noten gestimmt ist. Diese Teile sind auf einer Grundplatte befestigt. Die Walze wird entweder durch eine Uhrfeder, die mit einem Schlüssel aufgezogen wird, oder direkt mit Hilfe einer Kurbel angetrieben. In gewissen Fällen ist die Walze durch eine Blechscheibe mit Löchern oder mit Erhöhungen, die den Noten des zu spielenden Stückes entsprechen, ersetzt.

Waren, welche ein eingebautes Musikwerk aufweisen, aber vorwiegend Gebrauchs- oder Ziergegenstände darstellen (z.B. Uhrmacherwaren, Miniaturmöbel aus Holz, Vasen aus Glas mit künstlichen Blumen, Figürchen aus Keramik), gelten nicht als Spieldosen im Sinne dieser Nummer. Waren dieser Art sind in die Nummer einzureihen, welche für die entsprechenden Waren ohne Musikwerk zutrifft.

Ausserdem sind Waren, wie Armbanduhren, Tassen oder Glückwunschkarten, welche elektronische Musikmodule enthalten, auch nicht als zu dieser Nummer gehörig zu betrachten. Diese Waren sind in die Nummer einzureihen, welche für die entsprechenden Waren ohne Module zutrifft.

- 2) Orchestrien und ähnliche Instrumente, grosse Apparate mit zwei imitierten Klaviaturen, von denen die eine mit Hilfe eines Klaviermechanismus Metallsaiten zum Erklängen bringt, während die andere Orgelpfeifen betätigt. Darüber hinaus werden Darmsaiten von einem Bogensystem in Schwingungen versetzt. Diese Apparate, die die Wirkung eines Orchesters nachahmen, da sie verschiedene mechanische Instrumente (Trommeln, Becken, Akkordeons usw.) enthalten, werden hauptsächlich in Cafés und auf Jahrmärkten verwendet. Sie spielen, hand- oder motorbetrieben, mit Hilfe von gezeichneten Pappen.
- 3) Drehorgeln, die aus einem Kasten bestehen, in dem Walzen, die Kupferstifte tragen, durch eine Kurbel angetrieben werden und Holz- und Metallpfeifen betätigen.
- 4) Singende Vögel. Hierunter versteht man kleine Automaten, im Allgemeinen in einem Käfig, der auf einem Gestell mit Federmotor ruht. Der Federmotor treibt einen Kolbensatz in Blasebälgen an und erzeugt so den Gesang und die Kopf- und Körperbewegungen des nachgebildeten Vogels.
- 5) Singende Sägen, eine Art Sägen mit Blatt aus Spezialstahl, das mit einem Bogen oder einem Filzhammer zum Schwingen gebracht wird.

- 6) Andere Phantasieinstrumente, wie Knarren, Mundsirenen usw.

Karten, Scheiben und Walzen - mit oder ohne Instrumente dieser Nummer, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt - gehören stets zu Nr. 9209 (siehe Anmerkung 2 zu diesem Kapitel).

B. Lockpfeifen aller Art und Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken

- 1) Lockpfeifen sind kleine tönende Instrumente, mit denen man, entweder mit dem Mund oder mit der Hand, die Stimme von Vögeln oder anderen Tieren nachahmt, um sie anzulocken.
- 2) Zu den Mundblasinstrumenten für Ruf- oder Signalzwecke gehören insbesondere:
 1. Signalhörner, aus Horn, Bein, Metall usw.
 2. Pfeifen (aus Metall, Holz usw.) für Befehlsübermittlung, Rangier- und Schiffsmannöver usw.

Hierher gehören nicht:

- a) *Tür-, Tisch-, Fahrradklingeln usw. (Nr. 8306 oder 8531).*
- b) *Ballhupen (insbesondere für Fahrzeuge), Schiffssirenen, Luftschuttsirenen (Handsirenen oder ortsfeste Sirenen) (Einreihung nach Stoffbeschaffenheit oder Abschnitt XVI oder XVII).*
- c) *Elektrische akustische Signalgeräte (Nrn. 8512 oder 8531, je nach Fall).*

9209. Teile (z.B. Musikwerke für Spieldosen) und Zubehör (z.B. Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente) für Musikinstrumente; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art

Zu dieser Nummer gehören:

- A) Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen.

Diese Gruppe umfasst alle Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung (für musikalische oder andere Zwecke).

Metronome sind kleine Apparate in Form eines pyramidenförmigen Kästchens, mit oder ohne Läutwerk, die das genaue Taktmass angeben, in dem ein Stück zu spielen ist. Ihr wichtigster Teil ist ein Pendel, dessen Bewegungen entsprechend der Einteilung einer Skala, die dahinter angebracht ist, beschleunigt oder verlangsamt werden kann.

Hierher gehören auch Metronome, die zu industriellen Zwecken verwendet werden. In diesem Falle können sie mit elektrischen Kontakten versehen sein, was ihre Einreihung nicht beeinflusst.

Stimmgabeln sind kleine Instrumente aus gabelförmig gebogenen Stahlstäbchen, die zum Schwingen gebracht, einen einzigen Ton abgeben. Stimmpfeifen haben eine oder mehrere Zungen. Man bläst sie und erhält einen oder mehrere Töne (4 bis 6 im Allgemeinen). Oft sind mehrere Pfeifenrohre mit nur je einer einzigen Zunge, die unterschiedliche Töne ergeben, vereinigt.

Es gibt auch starke Stimmgabeln für Studios, die aus einem auf einem Resonanzkasten angebrachten Stahlblatt bestehen und mit einem Holzhammer angeschlagen werden.

Ausser in der Musik werden Stimmgabeln in der Medizin (insbesondere für Gehörtest) verwendet. In diesem Falle sind sie so geregelt, dass sie ein ausgedehntes Spektrum von Schwingungen erzeugen können. Sie werden oft in Kästchen zur Abfertigung

gestellt, die mehrere Instrumente enthalten. Stimmgabeln werden ausserdem zur stroboskopischen Beobachtung benützt. Einige sind mit Vorrichtungen zum Aufrechterhalten der Schwingungen versehen.

B) Musikwerke für Spieldosen.

Siehe die Erläuterungen zu Nr. 9208.

C) Musiksaiten.

Diese Gruppe umfasst Musiksaiten für Saiteninstrumente (Klaviere, Harfen, Geigen, Violoncellos, Mandolinen, usw.), welche meist hergestellt sind:

- 1) aus Därmen (im Allgemeinen von Schafen). Sie bestehen, je nach der erforderlichen Stärke, aus einer gewissen Anzahl von "Drähten". Jeder "Draht" wird entweder aus einem der Länge nach in Streifen geteilten Darm oder aus einem ganzen Darm gebildet.
- 2) aus Seide. Diese Saiten, die gewöhnlich aus 140 Seidenfäden bestehen, sehen wie Darmsaiten aus. Sie sind mit einer dünnen Schicht Gummiarabikum überzogen und mit weissem Wachs poliert.
- 3) aus Monofilen aus synthetischer Spinnmasse (im Allgemeinen Nylon).
- 4) aus Metalldraht (aus meistens rostfreiem Stahl, aus Aluminium, Silber, Kupfer, usw.). Sie sind entweder aus einfachem Draht oder haben eine Seele aus Metall, die mit Metalldrähten umsponnen ist (umspinnene Metallsaiten).
- 5) aus Darm, Seide oder Nylon, mit Metalldrähten (aus Aluminium oder aus einem anderen unedlen Metall, auch versilbert, aus Silber, usw.) umsponnen. Diese Saiten werden umspinnene Darm-, Seide- oder Nylonsaiten genannt.

Musiksaiten sind aufgrund ihrer sorgfältigen Fertigung stets als solche erkennbar (z.B. Stahlsaiten werden aus poliertem Metalldraht hergestellt und besitzen einen genau kalibrierten Durchmesser; Darmsaiten sind vollständig gleichmässig geformt und haben überall den gleichen Durchmesser und manche von ihnen sind weiss und durchscheinend oder sind - wie z.B. die Harfensaiten - zuweilen blau oder rot gefärbt). Musiksaiten können auch erkannt werden an der Art ihrer Aufmachung (in Beuteln, Täschchen und ähnlichen kleinen Verpackungen, auf denen häufig der Verwendungszweck angegeben ist). Ausserdem sind manche Musiksaiten (insbesondere Metallsaiten) mit Ösen oder Kugeln zum Befestigen an den Instrumenten versehen.

Nicht als Musiksaiten erkennbare Metalldrähte, Monofile aus synthetischer Spinnmasse, Därme, usw., auch auf eine bestimmte Länge geschnitten, sind von dieser Nummer ausgenommen (Tarifizierung nach sonstiger Beschaffenheit).

D) Andere Teile und Zubehör.

Hierher gehören Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (andere als die vorstehend unter B) und C) erwähnten Erzeugnisse). Ausgenommen sind jedoch elektrische Tonfrequenzverstärker und Lautsprecher (Nr. 8518) und ganz allgemein die elektrische Apparatur (Motoren, Fotozellen, usw.) zum Ausstatten gewisser Instrumente, wenn sie nicht mit Teilen oder Zubehör von Musikinstrumenten verbunden sind.

Von diesen Artikeln sind zu erwähnen:

1) Teile von Klavieren, Harmonien, Orgeln und ähnlichen Instrumenten:

Vollständige Klaviaturen, d.h. der auf einem Rahmen angebrachte vollständige Tastensatz; Klaviermechaniken, z.B. Hammersätze mit den sie betätigenden Hebeln, einschliesslich der Tondämpfer; Gehäuse für Klaviere und Harmonien; Resonanzböden; Rahmen aus Gusseisen oder aus Holz; Pedalmechaniken und Pedale; Wirbel zum Befestigen der Saiten; Metallplättchen - oder Zungen - für Har-

monien; Tasten für Klaviaturen; Hämmer, Dämpfer, Hammerstiele und Hammerköpfe; Pfeifen, Windkasten, Blasebälge, Gebläse und andere Teile (einschliesslich Gehäuse und Verkleidungen) für Orgeln.

Hierher gehören auch Tasten, Register, Bälge und Klaviaturen für Akkordeons.

Plättchen aus Elfenbein, Bein oder Kunststoff, die nur rechteckig zugeschnitten sind, aber noch poliert, an den Kanten abgerundet oder anderweit geformt werden müssen, bevor sie zum Verkleiden der Tasten verwendet werden können, sind nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren (Nr. 9601 oder Kapitel 39).

2) Teile und Zubehör für Instrumente der Nr. 9202 (Saiteninstrumente):

Schallkörper für Mandolinen, Gitarren, Banjos und ähnliche Instrumente; Mechaniken für Gitarren und Mandolinen (Wirbel-Zahnschrauben-Systeme, die am Ende des Halses die Saiten des Instrumentes halten und es ermöglichen, ihnen die gewünschte Spannung zu geben); Teile von Geigen, Violoncellos und dergleichen: Böden, Decken und Hälse - auch als Rohlinge - Griffbretter, Bünde, Stege und Saitenhalter (Teile, auf denen die Saiten angebracht werden), Köpfchen für Saitenhalter, Zargen (Teile, die die Decke mit dem Boden verbinden), Wirbel (eine Art Schlüssel, die am Wirbelkasten angebracht sind und zum Spannen der Saiten dienen), Sättel usw.; Stachel für Violoncellos und Kontrabässe, die zum Aufstellen des Instrumentes auf den Boden dienen; Bögen und Teile von Bögen (Bogenstangen, Frösche, Gewindeschrauben), einschliesslich der für Bögen hergerichteten Rosshaarbündel; Plektren, Schalldämpfer, Kinnhalter, usw.

3) Teile und Zubehör für Instrumente der Nr. 9207:

Gehäuse (für elektronische Klaviere, Orgeln, Glockenspiele), Pedale und Pedalmechaniken, Klaviaturen, Tonräder (insbesondere für Orgeln), usw.

Wegen elektrischer oder elektronischer Teile und solchem Zubehör siehe die Erläuterungen zu Nr. 9207.

4) Teile und Zubehör für Blasinstrumente der Nr. 9205:

Gedrechselte Teile aus Holz für Holzblasinstrumente (Klarinetten, Flöten und dergleichen); Instrumentenkörper aus Metall; Schieber, Ansatzstücke, Zungen, Ventile, Ventilknöpfe, Klappen, Ringe, Mundstücke und Mundstückschützer, Schalltrichter und Schalldämpfer; Klappenpolster (für Flöten, Klarinetten, usw.); usw.

5) Teile und Zubehör für Schlaginstrumente:

Stöcke, Schlegel, Hämmer; Jazz-Besen; Jazz-Pedale; Beckenhalter; Trommelkörper und Leisten für Trommeln, usw.; Stäbe, Tische und Gestelle für Xylophone und ähnliche Instrumente; Felle für Trommeln und ähnliche Instrumente, in runde oder annähernd runde Form geschnitten und eindeutig erkennbar; Schnüre (meistens aus Hanf, Jute oder Sisal) zum Spannen der Felle über dem Resonanzkörper gewisser Instrumente, z.B. bei Trommeln, und Saiten (aus Darm oder Metall), die über das dem Schlagfell gegenüber liegende Trommelfell laufen, soweit sie als solche erkennbar sind; usw.

Zu dieser Nummer gehören ferner:

- 1) Notenhalter, zum Befestigen an Instrumenten bestimmt; Ständer (ausgenommen Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren der Nr. 9620) z.B. für grosse Trommeln oder Saxophone.
- 2) Apparaturen zum mechanischen Spielen eines Musikinstrumentes. Dies sind Hilfsapparate, die das mechanische Spielen von Klaviaturinstrumenten mit Hilfe gelochter Papiere oder Pappen ermöglichen. Sie werden mit Handkurbeln, Pedalen, mechanischen oder elektrischen Motoren oder durch ein Gebläse betrieben

und können innerhalb oder ausserhalb des Instrumentes (im Allgemeinen an Klavieren oder Harmonien) angebracht werden.

- 3) Gelochte Papiere und Pappen, auch mit Gewebe verstärkt, für automatische Musikinstrumente. Diese Waren gehören auch dann hierher, wenn sie mit den Apparaten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden.

Ebenfalls gehören nicht hierher:

- a) *Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV, wie Scharniere, Griffe, Beschläge (insbesondere für Klaviere): aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) oder aus Kunststoffen (Kapitel 39).*
- b) *Werkzeuge zum Stimmen (Nr. 8205).*
- c) *Mechanische Federmotoren für Spieldosen, ohne Teile oder Zubehör von Spieldosen (Nr. 8412).*
- d) *Uhrwerke, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass sie nicht mit Teilen oder Zubehör von Musikinstrumenten verbunden sind (Nrn. 9108 bis 9110).*
- e) *Klavierschemel (Nr. 9401) und Notenständer, die auf den Boden gestellt werden (Nr. 9403), sowie Kerzenhalter für Klaviere (Nr. 9405).*
- f) *Kolophonium, geformt, für Bögen (Nr. 9602).*
- g) *Wischer für Flöten, Oboen usw. (Nr. 9603).*